

542/A (E) XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend die Schaffung einer bundeseinheitlichen Rahmengesetzgebung für die Sozialhilfe

Nach Art. 12. Abs. 1 Z 1 B-VG ist das Armenwesen eine Materie, in der an sich die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache ist und nur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Bereits in den fünfziger und sechziger Jahren legte der Bund Entwürfe zu einem Grundsatzgesetz vor, die aber von den Ländern abgelehnt wurden. 1968 erklärte der Bund seinen Verzicht, im Bereich des "Armenwesens" gesetzgeberisch tätig zu werden. Daher kann derzeit die Landesgesetzgebung diese Angelegenheiten selbst regeln. Diese Landesgesetzgebung in den einzelnen Bundesländern hat dazu geführt, dass die unterschiedlichsten Bestimmungen in den einzelnen österreichischen Ländern zum Tragen kommen. Einerseits gibt es große Unterschiede in der Höhe der jeweils maximalen Sozialhilferichtsätze. So hat beispielsweise der Richtsatz für Hauptunterstützte in den einzelnen Bundesländern derzeit eine Bandbreite zwischen 4.085,- (Salzburg) und 6030,- (Oberösterreich). Dies noch dazu in zwei angrenzenden Bundesländern. Andererseits gibt es aber auch extrem unterschiedliche Zugangsbestimmungen (Regress, Vermögensverwertung, Zumutbarkeitsbestimmungen) und Regelungen betreffend Wohnkosten.

Daneben muss festgestellt werden, dass bundesgesetzliche Regelungen der letzten Jahre vermehrt dazu geführt haben, den Kreis von Sozialhilfeempfängern zu vergrößern. Erwähnt seien hier nur verschlechternde Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsbereich, die vermehrt zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe zwingen. Diese Leistungsreduktionen auf Bundesebene führen zu strukturellen Defiziten, die derzeit von Ländern, Gemeinden und Familien abgedeckt werden müssen.

Des weiteren ist eine Zunahme von Personen zu konstatieren, die neben einem Erwerbseinkommen noch zusätzlich auf die Sozialhilfe angewiesen sind. Die bundesgesetzlichen Maßnahmen, die dazu geführt haben Kosteneinsparungen des Bundes teilweise mit Mehrbelastungen der Länder zu kompensieren, die daraus resultierenden noch restriktiveren Zugangsbedingungen, die in den einzelnen Ländern äußerst unterschiedlich gehandhabt werden und nicht zuletzt, die bestehenden enormen monetären Unterschiede in einem so kleinen Land wie Österreich, machen aus unserer Sicht eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes unerlässlich.

Der Bedarf an einer Bundesgesetzgebung und die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung der Sozialhilfe wird in der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen rechtswissenschaftlichen Studie "Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer" (Ao. Univ. Prof. DR. Walter J. Pfeil, Wien 2001) hinreichend belegt.

Den Änderungsbedarf im Bereich Sozialhilfe grundsätzlich anerkannt hat auch Bundesminister Haupt (etwa gegenüber der APA am 24. September 2001), ohne jedoch zielführende Vorschläge präsentiert zu haben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, wird aufgefordert, dem Nationalrat ein Bundesgesetz, das die Grundsätze der Sozialhilfe regelt, vorzulegen.

Ein solches Grundsatzgesetz muss

- den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe sichern und erweitern;
- jene Leistungen und deren Umfang festschreiben, auf die ein unbedingter Rechtsanspruch bestehen soll;
- sozialpolitisch problematische Niveauunterschiede in den einzelnen Ländern verhindern und einheitliche Richtsätze in ausdifferenzierten Richtsatzkategorien vorgeben, die als nicht unterschreitbare Mindeststandards definiert sind;
- den zur Deckung des Wohnbedarfs notwendigen Geldbetrag vom Richtsatz für Hauptunterstützte entkoppeln und an Hand bundeseinheitlicher Kriterien nach regionalen Gesichtspunkten eindeutig festlegbar machen;
- den faktischen Aufenthaltsort einer Person als Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen aus der Sozialhilfe festlegen;
- in Zusammenhang mit der Sozialhilfe festgestellten Bedarf jenseits des Lebensunterhalts erfassen und notwendige Maßnahmen und Richtsätze zur Bedarfsdeckung festlegen (etwa bei Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung,...);
- vom AVG abweichende verfahrensrechtliche Regelungen (etwa hinsichtlich der Manuduktionspflicht und des Rechtsschutzes) sowie Möglichkeiten zur Sicherstellung einer leistungsfähigen und serviceorientierten Vollziehung schaffen (Fachlichkeitsgebot, Supervisionsmöglichkeit für Mitarbeiterinnen);
- die verfahrensrechtliche Position der Hilfesuchenden verbessern und die Verfahren beschleunigen;
- den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf die Wohnbevölkerung mit anderer als österreichischer Staatsbürgerschaft ausdehnen;
- den Regress auf Körperschaften und Institutionen beschränken. Regress beim Hilfeempfänger selbst ist zu streichen (Außer für Vermögensübertragungen der letzten drei Jahre und bei Vermögen aus Erbschaft, soll es keinen Regress auf Vermögen von Familienangehörigen geben);
- die Sozialhilfekosten zwischen Bund (im Falle von "sozialhilfebelastender" Gesetzgebung), Ländern und Gemeinden gerecht aufteilen und auf diese Weise die Gemeinden entlasten und sozialen Druck auf Antragstellerinnen verhindern;
- die Zumutbarkeitsbestimmungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einheitlich festlegen;
- die Zuständigkeit für die Sozialhilfe einer einheitlichen und von den Gemeinde- bzw. Bezirksbehörden getrennten Behörde übertragen, um indirekten sozialen

Druck auf Antragsstellerinnen auszuschließen und potentiellen Antragstellerinnen die Angst vor sozialer Stigmatisierung zu nehmen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.